

Naturfreunde-Mitgliederversammlungen (Stand: 11.03.2021)

Diese rechtliche Expertise wurde erstellt von Dr. Wolfgang Stock, Fernitz-Mellach.

Vom juristischen Standpunkt: Die aktuelle Verordnung kennt folgende Ausnahme vom generellen Verbot:

"unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist" (siehe unter § 13 Abs 3 Z 5 4. COVID-19-SchuMaV)

(<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40231340/NOR40231340.html>)

Ihr müsst somit in der Lage sein, zwei Voraussetzungen zu argumentieren:

- 1) Unaufschiebbarkeit
- 2) Unmöglichkeit der Abhaltung in digitaler Form

Da jede Vereinsversammlung rein logisch aufschiebbar ist, muss geprüft werden, welche Folgen eine Aufschiebung mit sich bringen würde, und zwar im Hinblick auf die Interessen der Ortsgruppe als auch die der Mitglieder des Organs (Vorstand, Generalversammlung). Beispielsweise wäre eine Vorstandssitzung unaufschiebbar, wenn durch die vorhersehbare längere Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern ein Anwesenheitsquorum nicht erfüllt werden und somit kein gültiger Beschluss mehr gefasst werden könnte.

Gemäß § 2 Abs 2 Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung gilt folgendes: "Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.":

(<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40222526/NOR40222526.html>)

Was auch zu berücksichtigen ist: Laut Gesetz (§ 2 Abs 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz) kann abweichend vom Vereinsgesetz (§ 5 Abs. 2 erster Satz VerG) eine Versammlung bis zum Jahresende 2021 verschoben werden. Eine davor ablaufende Funktionsperiode eines Vereinsorgans verlängert sich bis zu dieser Versammlung, sofern nicht früher dessen Abberufung oder eine Neubestellung erfolgt:

(<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40229618/NOR40229618.html>)

Falls man sich für eine Präsenzsitzung bzw. -versammlung entscheidet, gilt gemäß § 13 Abs 4 4. COVID-19-SchuMaV Folgendes:

- Abstand von mindestens zwei Metern zu haushaltsfremden Personen
- FFP2-Maskenpflicht

Bei jeder Abhaltung als Präsenzsitzung bzw. -versammlung verbleibt aber auch ein Strafbarkeitsrisiko!

Wie schon zusammengefasst: Die Naturfreunde raten zum jetzigen Zeitpunkt von einer Präsenzsitzung dringend ab. Informationsstand 11.03.2021!